



Gründungsveranstaltung am 25.11.1998 in Schwerin  
Änderung auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2001 in Schwerin  
Änderung auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2004 in Schwerin  
Änderung auf der Mitgliederversammlung am 17.01.2017 in Schwerin  
Änderung auf der Mitgliederversammlung am 04.12.2019 in Schwerin  
Änderung auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2022 in Schwerin  
Änderung auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 in Schwerin

## Beitragsordnung (BO)

Auf Grund der Satzung des Rund um den Pfaffenteich e.V. wird nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung folgende BO erlassen:

### § 1 Allgemeines

1. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag enthält alle Beitragsanteile, die der Rund um den Pfaffenteich e.V. ggf. an Dachverbände bzw. an Fachverbände auf Grund seiner Mitgliedschaft zu zahlen hat.
3. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Änderung der Beiträge beschließen. Die Änderung der Beiträge kann **nicht rückwirkend** wirksam werden. Der Beschluss muss vorher allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet unter [www.rundumdenpfaffenteich.de](http://www.rundumdenpfaffenteich.de) bekannt gemacht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

### § 2 Beiträge

1. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt jährlich **60 Euro**.
2. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Auszubildende und Studierende zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von jährlich **30 Euro**.
3. Empfänger von Altersübergangsgeld und Rentenempfänger zahlen den Seniorenbeitrag in Höhe von jährlich **30 Euro**.
4. Bei der Aufnahme bzw. während der Mitgliedschaft kann eine **Beitragsminimierung** bis zu **50 %** jährlich vereinbart werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Sondermitgliedschaft von Organisationen mit bis zu 20 Personen (Organisationsmitgliedern) zahlen pauschal einen Sonderjahresmitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich **600 Euro**.

### **§ 3 Sonderregelungen**

Der Beitrag für Mitglieder, die auf Wehr- bzw. Zivildienst oder ähnliche Dienste ableisten, kann auf jährlich gültigen Antrag gleichfalls nach § 2 Nr. 3 entrichtet werden.

### **§ 4 Antrag auf Erlass oder Minderung**

1. Auf Antrag kann der Vorstand, z.B. bei Arbeitslosigkeit, eine Minderung oder einen Erlass des Beitrages für jeweils ein Jahr jedoch nicht länger als bis zum Fortfall des im Antrag zu nennendem Grunde beschließen. Dergleichen Anträge sind vertraulich zu behandeln.
2. Der Wegfall des Vergünstigungsgrundes muss unverzüglich angezeigt werden.

### **§ 5 Zahlung der Beiträge**

1. Der Beitrag nach § 4 ist durch Erteilung der Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Vereines

Kreditinstitut	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN	DE11 1405 2000 1711 4509 91
BIC	NOLADE21LWL

unter Angabe des Namens, Vornamens, des Beitragszeitraumes und eventuell der Mitgliedsnummer zu entrichten.

2. Die Barzahlung ist nicht zulässig.
3. Die Entrichtung des Vereinsbeitrages erfolgt jährlich bis zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres ohne gesonderte Aufforderung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 24. März 2023

Der Vorsitzende des Rund um den Pfaffenteich e.V.

Steffen Güll